

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich
3. Abschnitt: Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich
Art. 6 Gartenbaubetriebe

ArGV 1

Art. 6

Artikel 6

Gartenbaubetriebe

(Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 ArG)

¹ Als Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion gelten Gartenbaubetriebe, in denen die Mehrzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer oder mehreren der folgenden Betriebsarten beschäftigt werden:

- a. Gemüsebau;
- b. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur;
- c. Baumschulen und Obstbau, einschliesslich Stauden und Kleingehölze.

² aufgehoben

Absatz 1

Nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen Betriebe mit überwiegender gärtnerischer Pflanzenproduktion. Zu dieser Produktion gehören die in Buchstabe a bis c aufgeführten Kulturen. Der Anbau von Gemüse in Hors-sol- und Gewächshauskulturen gehört zum Gemüsebau.

Wie bei den Betrieben der Landwirtschaft sind auch hier nur Betriebe der Urproduktion vom Gesetz ausgenommen. Betriebe, die im Gartenbau oder in der Landschaftsgärtnerei tätig sind, fallen damit unter das Arbeitsgesetz.